

**Anordnung
über Erhebung eines Sicherungsbetrages
bei der Weitergabe von Flaschenkästen
und Harassen an die Bevölkerung**

vom 28. Mai 1971

Im Interesse einer bedarfsgerechten Versorgung der Bevölkerung und der Erhöhung der volkswirtschaftlichen Effektivität ist eine Beschleunigung des Umlaufes der betriebseigenen Transportbehältnisse bzw. Leihverpackungen der Getränkeindustrie für alkoholfreie Erfrischungsgetränke und Bier erforderlich.

Im Zusammenhang mit der Anordnung vom 22. August 1969 über die Annahme und Rückführung von Pfand- und Rückkaufflaschen (GBl. II S. 473) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

§ 1

* **Geltungsbereich**

Diese Anordnung gilt für Flaschenkästen und Harasse (Behältnisse), die für in Pfandflaschen abgefüllte Erfrischungsgetränke und Bier vom Lieferer als betriebseigene Transportbehälter oder als Leihverpackung nach den Bestimmungen der Leihverpackungsanordnung vom 30. September 1969 (GBl. II S. 531) bzw. Anordnung Nr. 2 vom 4. November 1970 (GBl. II S. 607) mehrfach verwendet werden.

§ 2

Sicherungsbetrag

(1) Verkaufsstellen des Einzelhandels, Gaststätten und sonstige Versorgungseinrichtungen aller Eigentumsformen, die beim Verkauf von alkoholfreien Erfrischungsgetränken und Bier in Flaschen an die Bevölkerung dem Käufer wiederverwendungsfähige Behältnisse für den Transport leihweise überlassen, haben je Behältnis einen Sicherungsbetrag in Höhe von 10 M gegen Quittungserteilung zu vereinnahmen.

(2) Die Rückerstattung des Sicherungsbetrages erfolgt nur in den Versorgungseinrichtungen, in denen er vereinnahmt wurde gegen Rückgabe des wiederverwendungsfähigen Behältnisses und der erteilten Quittung.

§ 3

Abrechnung der Sicherungsbeträge

Die Vereinnahmung und Rückerstattung von Sicherungsbeträgen gemäß § 2 hat im Rahmen von Rechnungsführung und Statistik so zu erfolgen, daß jederzeit eine Abrechnung der vereinnahmten Beträge möglich ist.

§ 4

Verwendung nicht zurückzahlbarer Sicherungsbeträge

Nicht zurückzahlbare Sicherungsbeträge sind per 31. Dezember eines jeden Jahres ergebniswirksam zu verbuchen.

§ 5

Schlußbestimmung

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 28. Mai 1971

**Der Minister
für Handel und Versorgung**

I. V.: L e m k e
Staatssekretär

**Anordnung
über die Bildung und Verwendung
des Risikofonds im Bereich des Bauwesens**

vom 1. Juni 1971

Zum Ausgleich von ökonomischen Risiken aus der Abgabe verbindlicher Preisangebote für Investitionsleistungen zum Zeitpunkt der Grundsatzentscheidung wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen folgendes angeordnet:

§ 1

Der § 2 Absätze 1 und 3 sowie der § 3 Absätze 2 bis 5 der Anordnung vom 10. März 1971 über die Bildung und Verwendung des Risikofonds (GBl. II S. 265) sind von den dem Ministerium für Bauwesen sowie den Bauämtern unterstehenden General- und Hauptauftragnehmern gemäß Anordnung vom 10. März 1971 über die Bildung der Industriepreise für Investitionsleistungen und für den Export von Anlagen durch General- und Hauptauftragnehmer (GBl. II S. 259) anzuwenden.

§ 2

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1971 in Kraft.

Berlin, den 1. Juni 1971

Der Minister für Bauwesen

J u n k e r